

Die Technik des Erfindens. Von Jak. Haböck. — Die Berechnung des Wertes einer Erfindung. Verlag Karl Zeleny & Co., München 1929. Preis RM. 3.—.

Der Verf. beschäftigt sich in diesem Heftchen auf den Seiten 11 bis 30 mit folgenden recht schwierigen Problemen: Das Aufgreifen und die gedankliche Entwicklung eines Erfindungsgedankens, die konstruktive Entwicklung, die praktische Ausführung, die konstruktive Fertigstellung einer Erfindung, ihre fabrikatorische Analyse für seriennäßige Herstellung, ihre wirtschaftliche Analyse, ihre Wertberechnung, ihre technische Weiterentwicklung und fabrikatorische Zusatzerfindungen. Er schließt seine diesbezüglichen Darlegungen mit dem Wunsche, anderen Irrwege, Verluste, Verzagtheit und Unterliegen nach Möglichkeit zu ersparen, sie auf kürzestem und klarem Wege zum Ziele zu führen und ihnen zum Endsieg zu verhelfen. Die Botschaft hör' ich wohl, allein, mir fehlt der Glaube! Der zweite Teil (S. 33 bis 69) beschäftigt sich mit der Berechnung des Wertes einer Erfindung und gibt hierfür auch eine Reihe von Formeln sowie von Beispielen und Tabellen, die jedoch bei den auf diesem Gebiet vorhandenen Unsicherheitsfaktoren nur einen recht bedingten Wert haben.

Warschauer. [BB. 140.]

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Technische Beistände bei Patentstreitigkeiten vor dem Reichsgericht*).

An den Herrn Reichsminister der Justiz,
Berlin.

Betr.: Anhörung der technischen Beistände in Patentstreitigkeiten vor dem Reichsgericht.

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Der Entwurf der Reichsregierung eines Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz (Reichsratstagung 1931, Drucksache Nr. 109) ist von dem Patentausschuß des Vereins deutscher Chemiker zum Gegenstand mehrerer Beratungen gemacht worden. Der unterzeichnete Vorstand des Vereins hält es für nötig, aus der Zahl der beratenen Punkte seine Auffassung bezüglich der vorgesehenen Regelung über die Anhörung der technischen Beistände in Patentstreitigkeiten unverzüglich dem Herrn Reichsminister der Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Während der Gesetzentwurf in § 38 b für Patentstreitigkeiten sonst allgemein vorsieht, auf Antrag einer Partei deren technischem Beistand das Wort zu gestatten, soll bei Verhandlungen vor dem Reichsgericht die Anhörung des technischen Beistandes in das Ermessen des Reichsgerichts gestellt werden. Die Reichsregierung wird ersucht, diese Ausnahmebestimmung des Regierungsentwurfs wieder zu streichen.

Der Verein deutscher Chemiker hat die Verankerung der Verpflichtung der Instanzgerichte, in Patentstreitigkeiten auf Antrag der Parteien auch die technischen Beistände zu hören, freudig begrüßt, da er darin die Anerkennung der Notwendigkeit, in technischen Rechtsstreitigkeiten auch den Techniker zum Wort kommen zu lassen, verwirklicht sieht. Dieses in der Praxis der Gerichte erfreulicherweise in den weitaus meisten Fällen bereits jetzt gehandhabte Prinzip würde durch die vorgesehene Behandlung von Patentstreitigkeiten vor dem Reichsgericht eine Ausnahme gerade in den Fällen erfahren, in denen nach den Erfahrungen der Mitglieder des Vereins deutscher Chemiker die Anhörung technischer Beistände am allernotwendigsten ist.

Gerade das Reichsgericht hat sich der Notwendigkeit, die technischen Beistände in der letzten mündlichen Verhandlung, die über das Schicksal des ganzen Prozesses entscheidet, in allen Fällen zu hören, bisher bedauerlicherweise verschlossen. Es kann aber für das Reichsgericht eine Ausnahmestellung nicht anerkannt werden, die weder damit zu begründen ist, daß das Reichsgericht mit der Feststellung des technischen Tatbestandes nicht mehr befaßt ist, noch mit einer durch den Zwang zur Anhörung entstehenden Verlängerung der Verhandlungszeit. Eine Trennung zwischen dem technischen und rechtlichen Sachverhalt wird in Patentstreitigkeiten wegen der Unmöglichkeit einer solchen Trennung vom Reichsgericht mit Recht kaum durch-

*) Vgl. diese Ztschr. 45, 13 [1932] und die Anmerkung ebenda Seite 183.

geführt, so daß schon aus diesem Grunde eine andere Behandlung des Reichsgerichts in Patentstreitigkeiten als die der Instanzgerichte nicht vorliegt. Der zweite angeführte Grund der zu starken Belastung des Reichsgerichtes kann nach Auffassung des Vereins überhaupt nicht maßgebend sein, da die Wichtigkeit und Schwierigkeit der in Patentstreitigkeiten zu entscheidenden Fragen jede nur mögliche Aufklärung des technischen Tatbestandes notwendig machen. Diese Aufklärung wird unstreitig am besten durch die in allen drei Instanzen tätig gewesenen technischen Beistände der Prozeßparteien gegeben werden können, deren Anhörung daher Pflicht sein sollte.

Der Verein deutscher Chemiker sieht deshalb die Anhörung des Technikers auch vor dem Reichsgericht als eine unbedingte Notwendigkeit an und bittet den Herrn Reichsminister der Justiz, darauf hinzuwirken, daß diesem Wunsche bei der endgültigen Fassung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen wird.

Verein deutscher Chemiker E. V.

Der Vorsitzende.

gez.: Prof. Dr. P. Duden.

FACHGRUPPE FÜR WASSERCHEMIE.

Kleine Versammlung am Mittwoch, 1. Juni 1932, 11 bis etwa 16.30 Uhr, in Essen, Haus der Technik, Kapuzinerstraße 8.

Tagesordnung: Aus den Tagessfragen der Wasserchemie. 1. 11 Uhr: Eröffnung. 2. Etwa 11.15 Uhr: Erörterung betr. „Verfahren zur Beseitigung unangenehmen Geschmackes und Geruches aus Trinkwässern“. 3. Etwa 12.30 Uhr: Dr. F. C. Gaisser, Geol. Abt. des Württ. Statistischen Landesamtes, Stuttgart: „Speisewasserpflege im Spiegel der Geschichte.“ Aussprache. 4. Etwa 13.15 Uhr: Dr. A. Splittgerber, Techn. Hochschule, Berlin: „Über einige aktuelle Fragen aus der Praxis der Kesselspeisewasserbehandlung.“ Aussprache. 5. Etwa 14.15 Uhr: Dr. A. Sulfrian, Techn. Hochschule, Aachen: „Die Phosphatbehandlung im Kesselhaus.“ Aussprache. 6. Etwa 15.15 Uhr: Erörterung ausgewählter Fragen aus dem Gebiete der Abwasserreinigung.

Vor und nach der Sitzung sowie in den Pausen Gelegenheit zur Besichtigung der „Wasserchemischen Fachschau“ des Hauses der Technik*).

Zur Deckung der Unkosten wird am Eingang zum Hause der Technik ein Beitrag von 1,50 RM. erhoben, in dem das Eintrittsgeld zur „Wasserchemischen Fachschau“ mithalten ist.

AUS DEN BEZIRKSVEREINEN

Bezirksverein Sachsen-Anhalt. Sitzung am 20. Februar im Chem. Institut der Universität Halle. Etwa 60 Teilnehmer.

Prof. Dr. A. Klages, Berlin: „Bekämpfung von Schädlingen der Kulturgewächse durch chemische Mittel, Bekämpfungstechnik“ (mit Lichtbildern).

Die Zahl der Mittel, für die sich eine Bekämpfungstechnik herausgebildet hat, ist eine beschränkte geblieben. Von anorganischen Verbindungen sind es Schwefel, Arsen-, Kupfer- und Quecksilbersalze, Eisenvitriol, Kainit, Kalkstickstoff, Blei- und Thalliumverbindungen von organischen Stoffen: Teeröle, Phenole, die Destillate des Petroleums; von einfachen Stoffen: Kohlenoxyd, Blausäure, Schwefelkohlenstoff und neuerdings Athylenoxyd¹⁾. Die Chemikalien werden entweder in flüssiger Form angewandt, verstäubt oder vergast. Die Flüssigkeiten selten als reine Lösungen, meist in Verbindung mit Stoffen, die die Benetzungs- und Haftfähigkeit erhöhen. Man setzt Schutzkolloide und Emulgierungsmittel zu, wenn es sich um unlösliche oder kolloidale Stoffe handelt. Ähnlich verfährt man bei den Stäubemitteln, um festhaftende Überzüge zu erzeugen.

Man unterscheidet: Tauch-, Benetzungs- und Spritzmittel, Stäube- und Vergasungsmittel. Diesen Verwendungszwecken passen sich auch die Apparaturen an. Vortr. zeigte an Hand zahlreicher Lichtbilder die Entwicklung, die diese Apparaturen von der einfachsten Handspritze bis zur Motorspritze, den

*) Vgl. diese Ztschr. 45, 312 [1932].

¹⁾ T-Gas-Gesellschaft für Schädlingsvernichtung m. b. H., Frankfurt a. M. Verordnung über den Gebrauch von Athylenoxyd (Äthox) vom 26. Februar 1932. Reichsmin. f. Ernähr.- u. Landwirtschaft, Reichsmin. d. Innern. Ztschr. f. Desinfektion 1931, 286.